

für ein handlungsorientiertes und erfahrungsgeleitetes Lernen

Menschen können mehr...

Geschäftsordnung Mitgliederversammlung (MGV)

1. Mitgliedschaft im Bundesverband

- 1.1 Mitgliedsanträge sind an die Geschäftsstelle des Bundesverbandes zu übermitteln. Unternehmerisch tätige Einzelpersonen sowie juristische Personen haben ihren Antrag durch eine ausführliche Beschreibung ihres Tätigkeitsfeldes zu ergänzen sowie darzustellen, in welchem Zusammenhang das Mitgliedschaftsbegehren zu ihrer Person steht.
- 1.2 Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet der Vorstand. Der:Die Antragsteller:in wird durch die Geschäftsstelle von der Entscheidung des Vorstandes unterrichtet.
- 1.3 Natürliche Personen werden bei Erfüllung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen direkt von der Geschäftsstellenleitung aufgenommen und darüber schriftlich informiert.
- 1.4 Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die bei ihrem nächsten Sitzungstermin über die Aufnahme entscheidet. Der entsprechende schriftliche Widerspruch muss binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Ablehnung beim Vorstand eingereicht werden.

2. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Mitgliederversammlung

- 3.1 Es wird mindestens eine Mitgliederversammlung im Jahr durchgeführt. Diese soll durch Fortbildungsinhalte und erlebnispädagogische Aktionen neben der Begegnung der Verbandsmitglieder den inhaltlichen Austausch fördern.
- 3.2 Für die hybride sowie rein virtuell durchgeführte Mitgliederversammlung gelten die satzungsgemäßen Anforderungen hinsichtlich Form, Frist und Inhalt der Einberufung einer Mitgliederversammlung. Die Einladung hat zusätzlich Informationen darüber zu enthalten, auf welchem Weg das Mitglied an der elektronisch durchgeführten Mitgliederversammlung teilnehmen kann und wie es sich legitimiert. Erforderliche Zugangsdaten sind den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Versammlung zu übermitteln.
- 3.3 Die elektronische Teilnahme erfordert die Möglichkeit zur gegenseitigen Bild- und Tonübertragung in Echtzeit. Es ist zulässig, die Bild- und Tonübertragung vonseiten

der Mitglieder aus technischen Gründen auf den Zeitraum ihres Wortbeitrages zu beschränken. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass nur Mitglieder und zugelassene Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen können.

- 3.4 Das Recht der Mitglieder zur Stellung von Anträgen in der Mitgliederversammlung ist auch in der hybriden bzw. rein virtuell durchgeführten Mitgliederversammlung gleichberechtigt zu wahren. Das Medium zur Durchführung der elektronischen Teilnahme an der Mitgliederversammlung hat es den Mitgliedern zu ermöglichen, bei Wunsch zur Äußerung jederzeit auf sich aufmerksam zu machen, sowie die Reihenfolge der entsprechend eingegangenen Meldungen zu dokumentieren. Gleiches gilt für die Wahrnehmung des Antrags-, Rede- und Fragerechts eines Mitglieds.
- 3.5 Bei Verwendung eines elektronischen Abstimmensystems sind während der Stimmabgabe für jedes Mitglied sichtbar die Anzahl der Stimmberechtigten sowie die Zahl der abgegebenen Stimmen laufend anzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann die Stimmabgabe nach Ankündigung einer Frist von mindestens 30 Sekunden schließen, auch wenn noch nicht alle Stimmen abgegeben wurden. Während der laufenden Abstimmung sowie bei Darstellung des Ergebnisses ist die konkrete Stimmabgabe jedes einzelnen Mitglieds öffentlich anzuzeigen, sofern nicht die Mitgliederversammlung eine geheime Stimmabgabe beschließt. Bei einer geheimen Stimmabgabe ist sicherzustellen, dass auch durch Zugriff auf den elektronisch generierten Datensatz keine Rückschlüsse auf das individuelle Abstimmungsverhalten gezogen werden können.

4. Kooperationspartner

- 4.1 Verbände, Vereine, Organisationen und Unternehmen können Kooperationspartner werden, wenn sie die Ziele des Bundesverbandes unterstützen.
- 4.2 Anträge auf Kooperation sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Der Vorstand verhandelt über die konkreten Bedingungen der Kooperation und schließt diese auf vertraglicher Basis.
- 4.3 Die Kooperation erfolgt unentgeltlich. Kooperationspartner haben einen Gaststatus in der Mitgliederversammlung sowie in den Fachgruppen.

5. Vorstand

- 5.1 Bei der Wahl des Vorstandes soll auf eine Repräsentanz der inhaltlichen Schwerpunkte und regionalen Bezüge geachtet werden, um die Koordination zwischen Vorstand, Mitgliedern und Fach- und Arbeitsgruppen zu erleichtern.
- 5.2 Der neu gewählte Vorstand entscheidet gemäß Abschnitt 9.11 der Satzung selbst über die Verteilung der Ämter des Vorsizes, der Stellvertretung und der Kassenführung. Diese Entscheidungen sind in der auf die Mitgliederversammlung folgenden Sitzung des Vorstandes zu treffen. Sie haben für die Dauer der Amtsperiode Gültigkeit.
- 5.3 Satzungsgemäß tritt der Vorstand mindestens zweimal jährlich zusammen. Vorstandssitzungen können dabei auch in digitaler oder hybrider Form stattfinden. Die tatsächlichen Reise- und Unterbringungskosten der Vorstandsmitglieder werden nach Rechnungsstellung ersetzt. Der Verband trägt die Kosten für Telefon- oder Videokonferenzen im tatsächlichen Umfang.
- 5.4 Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter oder einzelne Tätigkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Eine

Vergütung kann z.B. erfolgen bei Vertretung des:der Geschäftsführer:in im Urlaubs- oder Krankheitsfall, für Vortragstätigkeiten oder für die Vorbereitung und Durchführung von Verbandsveranstaltungen. Für die Entscheidung über Vergütungen oder Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

5.5 Einrichtung von Arbeitsgruppen:

Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung von Fach- und Arbeitsgruppen zur Bearbeitung spezifischer Aufgaben. Alle Arbeitsgruppen haben im Hinblick auf die Vorstandsarbeit eine beratende Funktion. Arbeitsergebnisse werden dem Vorstand über die Geschäftsstelle mitgeteilt. Der Vorstand berichtet über Infobriefe oder auf der Mitgliederversammlung über Arbeit und Ergebnisse der Arbeitsgruppen. Er entscheidet über die Beschlussfassung und Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen.

6. Protokollierung von Beschlüssen

Von allen Sitzungen der Organe, Fach- und Arbeitsgruppen des Bundesverbandes werden schriftliche Ergebnisprotokolle erstellt. Diese werden an die Geschäftsstelle des Bundesverbandes weitergeleitet. Interessierte Mitglieder können einzelne Protokolle zur Kenntnisnahme anfordern. Über die externe Verbreitung von Arbeitsergebnissen entscheidet der Vorstand.

7. Schiedsstelle

7.1 Die Schiedsstelle kann von den Mitgliedern und Organen des Bundesverbandes über den:die Vorsitzende:n der Schiedsstelle angerufen werden. Sie ist verpflichtet, ihre Arbeit an den Grundwerten und Maximen des Bundesverbandes auszurichten.

Ruft der Vorstand die Schiedsstelle an, so benötigt er hierfür einen Vorstandsbeschluss, der mit einfacher Mehrheit der Anwesenden herbeigeführt werden muss.

7.2 Die Schiedsstelle kann angerufen werden: bei Konflikten, die Mitglieder untereinander haben, bei Konflikten zwischen einzelnen Mitgliedern und dem Vorstand und bei Konflikten, die sich durch Aufgaben und Angebote des Verbandes ergeben.

7.2.1 Sie hat folgende Aufgaben:

- Begleitung der Konfliktparteien mit dem Ziel, gemeinsame Lösungen zu erarbeiten
- Vertretung und Wahrung der Interessen des Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V.
- Erarbeitung von Grundlagen für die Einleitung eines Ausschlussverfahrens durch den Vorstand

7.2.2 Die Schiedsstelle besteht aus fünf Mitgliedern.

Der Vorstand entsendet zwei Personen aus seinen Reihen. Er kann eines dieser beiden Mandate einer besonders geeigneten Person übertragen, die kein Vorstands- und Verbandsmitglied ist.

Die weiteren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sollen aus möglichst unterschiedlichen Arbeitsfeldern, die im Bundesverband vertreten sind, kommen. Die Schiedsstellenmitglieder arbeiten verbindlich für den Zeitraum einer Wahlperiode (analog zum Vorstand).

7.3 Mindestens drei Mitglieder der Schiedsstelle müssen bei einer Sitzung anwesend sein, wobei ein anwesendes Mitglied dem Vorstand angehören muss.

7.4 Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung.

7.5 Die Schiedsstelle kann nur aktiv werden, wenn beide Konfliktparteien einverstanden sind.

Sie arbeitet nach folgendem Ablauf:

- Feststellung der Konfliktbeteiligten

- Feststellung des Konfliktfalles, Klärung der Hintergründe sowie der möglichen Folgen für den Verband

Hierbei kann die Schiedsstelle:

- zuständige Behörden einbeziehen,
- Einsicht in Unterlagen begehren,
- sich die Gegebenheiten direkt vor Ort anschauen.

Ziele der Schiedsstelle sind:

- ein Verstehen der unterschiedlichen Konfliktparteien (Allparteilichkeitsprinzip),
- das Führen eines Dialogs mit den Konfliktbeteiligten,
- die Erarbeitung von Vorschlägen zur Lösungsstrategie für die Konfliktparteien.

7.6 Wenn keine Konfliktregelung möglich ist, kann die Schiedsstelle dem Vorstand Handlungsstrategien empfehlen.

7.7 Die Schiedsstelle leitet ihre Arbeitsergebnisse in schriftlicher Form an den Vorstand weiter.

7.8 Die Entscheidung über einen möglichen Ausschluss fällt der Vorstand.

7.9 Die Kosten tragen die Konfliktparteien im Normalfall und vorbehaltlich einer anderen Einigung zu jeweils 50 Prozent. Hierüber wird im Vorfeld ein schriftlicher Vertrag erstellt. Ruft der Vorstand die Schiedsstelle an, wird der entsprechende Kostenanteil aus dem Budget des Verbandes getragen.

7.10 Die Mitglieder der Schiedsstelle arbeiten unentgeltlich. Sie erhalten lediglich eine Aufwandsentschädigung für:

- Reisekosten,
- Unterbringungskosten (wenn nötig)
- sowie entstandene Auslagen.

Die Abrechnung erfolgt nach der Regelung des Bundesreisekostengesetzes. Die Konfliktparteien tragen die ihnen entstehenden Kosten selbst.

8. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 06.03.2004 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Änderungen wurden zuletzt auf der Mitgliederversammlung vom 10.03.2023 beschlossen.

Darmstadt, 06.03.2004
Geänderte Fassung, Bad Brückenau: 10.03.2023